

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. April 1903.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend; des Ministeriums des Innern: den Bezug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zur Gemeindebesteuerung in Mannheim betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die amtliche Bezeichnung der oberen Forstbehörde des Großherzogtums betreffend; die Verhinderung feuergefährlicher Gegenstände auf dem Rhein betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 6. April 1903.)

Die Führung der Grund- und Pfandbücher in der Zwischenzeit betreffend.

Die Zwischenverordnung vom 4. Mai 1900 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 619) ist in vollem Umfang in folgenden Grundbuchbezirken in Kraft getreten:

am 1. Februar 1903:

vom Amtsgerichtsbezirk Schönau

in Böllen und

vom Amtsgerichtsbezirk Neustadt

in Seppenhofen;

am 1. März 1903:

vom Amtsgerichtsbezirk Bogberg

in Oberwittstadt.

Karlsruhe, den 6. April 1903.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Aus Auftrag:

Treiser.

Vdt. Saffencamp.

Verordnung.

(Vom 8. April 1903.)

Den Bezug der umlagepflichtigen Einwohner des Stadtteils Neckarau zur Gemeindebesteuerung in Mannheim betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 4. d. M. Nr. 271 wird verordnet, was folgt:

Gesetzes- und Verordnungsblatt 1903.